

Consorzio Cooperative d'Abruzzo
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„EAGFL, Abteilung Ausrichtung — Aufhebung einer Entscheidung über die
Gewährung eines Zuschusses“

Sitzungsbericht	1006
Schlußanträge des Generalanwalts Jean Mischo vom 11. Dezember 1986	1014
Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 26. Februar 1987	1032

Leitsätze des Urteils

1. *Handlungen der Organe — Gültigkeitsvermutung — Inexistenter Verwaltungsakt — Begriff*
2. *Handlungen der Organe — Rücknahme — Rechtswidrige Rechtsakte — Voraussetzungen*

1. Für einen — auch fehlerhaften — Verwaltungsakt spricht im Gemeinschaftsrecht die Vermutung der Gültigkeit, bis er aufgehoben oder von der Stelle, die ihn erlassen hat, ordnungsgemäß zurückgenommen worden ist. Die Qualifizierung eines Verwaltungsakts als inexistent erlaubt — außerhalb der Klagefristen — die Feststellung, daß dieser Akt keine Rechtswirkung entfaltet hat, und muß daher Akten vorbehalten bleiben, die mit besonders schweren und offensichtlichen Fehlern behaftet sind.
2. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Rechtsakts ist zulässig, wenn sie innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt und die Stelle, die ihn erlassen hat, in ausreichendem Maße berücksichtigt hat, inwieweit der Adressat des Rechtsaktes eventuell auf dessen Rechtmäßigkeit vertrauen durfte. Werden diese Voraussetzungen nicht beachtet, so verstößt die Rücknahme gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und ist daher aufzuheben.